

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Gemeinde Elsdorf</b>	<b>Nr. E/124/2016-21</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales Elsdorf	06.05.2019
Verwaltungsausschuss Elsdorf	
Gemeinderat Elsdorf	

**TOP: 8. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Elsdorf vom 16. Juni 2009**

Anlagen: Satzungsentwurf

**Sachverhalt/Begründung** (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Mit der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Elsdorf wurde für Betreuungszeiten über 8 Std./tgl. ein pauschaler Gebührensatz i.H.v. 40,00 €/mtl. beschlossen.

Ab dem 01.08.2019 findet das bundesrechtliche Staffelgebot nach § 90 SGB VIII Anwendung. Die Sozialstaffelpflicht bei der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder wurde durch das sogen. „Gute-Kita-Gesetz“ in das SGB VIII eingeführt. Damit wird die Möglichkeit auf den Verzicht einer Staffelung nach Landesrecht aufgehoben.

Aufgrund der Formulierung des § 90 Abs. 3 SGB VIII muss eine Staffelung nicht zwingend nach dem Einkommen erfolgen. Vielmehr ist u.a. auch eine Staffelung nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie zulässig.

Um hier nicht zu der arbeitsintensiven Einkommensberechnung zurückkehren zu müssen, wird § 9 Abs. 5 (Geschwisterermäßigung) der Kita-Satzung wie folgt neu gefasst:

- a) Besucht ein Kind die Kita mit einer Betreuungszeit über 8 Std./tgl. wird die Benutzungsgebühr pro kindergeldberechtigtem Kind im Haushalt um jeweils 10 v.H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt.
- b) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig die Kita und sind für diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren selbst zu entrichten, werden diese wie folgt ermäßigt:

Bei 2 Kindern wird die Benutzungsgebühr für beide Kinder um jeweils 25 v.H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Darüber hinaus wird im Zuge dieser Satzungsänderung die Aufzählung der empfohlenen Schutzimpfungen durch den Punkt „Masern“ ergänzt.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden analog zu der Kita-Satzung der Stadt Zeven sowie zu den Gebühren für die Ferienbetreuung der Schulkinder von 37,50 € auf 50,00 € wöchentlich bei 25 Std./Woche angehoben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Elsdorf vom 16. Juni 2009 gem. vorliegendem Entwurf.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		Gemeindedirektor	
		2			